

MODUL SF

1 Zweck

Diese Anweisung dient als Basis für unsere Kunden zur Information des Ablaufes der EG-Prüfung gemäß folgendem Modul:

- SF: EG-Prüfung auf der Grundlage einer Produktprüfung

Es beschreibt die Aufgabe der Zertifizierungsstelle und des Antragsteller bei der Bewertung der Interoperabilität von Teilsystemen des transeuropäischen Eisenbahnsystems durch die Zertifizierungsstelle Arsenal Railway Certification GmbH gemäß der europäischen Richtlinie (EU) 2016/797 für das Modul SF des Beschlusses 2010/713/EU. Die Prüfgrundlage sind die Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) bzw. die national notifizierte technischen Regeln (NNTR).

2 Durchführung

2.1 Allgemeines

Die EG-Prüfung auf der Grundlage einer Produktprüfung ist der Teil eines EG-Prüfverfahrens, bei dem der Antragsteller die in den Abschnitten 2.2 und 2.6 festgelegten Verpflichtungen erfüllt sowie gewährleistet und auf seine alleinige Verantwortung erklärt, dass das den Bestimmungen von Abschnitt 2.4 unterzogene betreffende Teilsystem dem in der (EG-)Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster entspricht und den dafür geltenden Anforderungen der einschlägigen TSI/NNTR sowie ggf. aus dem Vertrag abgeleiteten anderen Vorschriften genügt.

2.2 Herstellung

Der Fertigungsprozess und dessen Überwachung gewährleisten die Übereinstimmung des hergestellten Teilsystems mit dem in der (EG-)Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster und mit den dafür geltenden Anforderungen der einschlägigen TSI/NNTR.

2.3 Antrag

Der Antrag auf EG-Prüfung des Teilsystems ist vom Antragsteller bei einer Zertifizierungsstelle seiner Wahl einzureichen. Der Antrag muss Folgendes enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift;
- die technischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster, einschließlich der Baumusterprüfbescheinigung und ihrer Anhänge, die nach Abschluss des Baumusterprüfverfahrens gemäß Modul SB ausgestellt wird. Daneben muss der Antrag folgende Unterlagen enthalten, soweit sie nicht in den technischen Unterlagen enthalten sind:

- eine allgemeine Beschreibung des Teilsystems, seiner Gesamtkonzeption und seines Aufbaus,
- für die Erstellung des benannte/bestimmte Stelle Dossiers notwendige Unterlagen,
- eine separate Datei mit dem laut der (den) einschlägigen TSI/NNTR notwendigen Datensatz für jedes entsprechende Register
- eine Aufstellung der vollständig oder in Teilen angewandten harmonisierten Normen und/oder anderen einschlägigen technischen Spezifikationen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, und eine Beschreibung der Lösungen, mit denen die Anforderungen der einschlägigen TSI/NNTR erfüllt worden sind, soweit diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden. Bei teilweiser Anwendung harmonisierter Normen ist in den technischen Unterlagen anzugeben, welche Teile angewandt wurden,
- Bedingungen für den Gebrauch des Teilsystems (Betriebsdauer- oder Laufleistungsbeschränkungen, Verschleißgrenzen usw.),
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Funktionsweise und Instandhaltung des Teilsystems erforderlich sind,
- Instandhaltungsbedingungen und technische Unterlagen über die Instandhaltung des Teilsystems,
- alle in der (den) einschlägigen TSI/NNTR festgelegten technischen Anforderungen, die bei der Herstellung und Instandhaltung bzw. dem Betrieb des Teilsystems zu berücksichtigen sind,
- sonstige technische Nachweise, die belegen, dass vorangegangene Prüfungen und Tests von unabhängigen und fachkundigen Stellen unter vergleichbaren Bedingungen erfolgreich durchgeführt wurden,
- Bedingungen für die Integration des Teilsystems in seine Systemumgebung und erforderliche Bedingungen für Schnittstellen mit anderen Teilsystemen,
- Konformitätsnachweise zum Beleg der Einhaltung aus dem Vertrag abgeleiteter Vorschriften (einschließlich etwaiger Bescheinigungen),
- Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.,
- Prüfberichte,
- Unterlagen zur Fertigung und Montage des Teilsystems,
- ein Verzeichnis der an Entwurf, Herstellung, Montage und Installation des Teilsystems beteiligten Hersteller sowie
- sonstige Informationen, soweit von der (den) einschlägigen TSI/NNTR gefordert.

2.4 EG-Prüfung

Die vom Antragsteller ausgewählte Zertifizierungsstelle prüft den Antrag zunächst auf Gültigkeit der (EG-)Baumusterprüfbescheinigung. Wenn die Zertifizierungsstelle entscheidet, dass die (EG-)Baumusterprüfbescheinigung nicht mehr gültig ist oder nicht den Vorschriften entspricht

und somit eine neue EG-Baumusterprüfung erforderlich ist, so verweigert die Zertifizierungsstelle die Vornahme einer EG-Prüfung des Teilsystems unter Angabe von Gründen.

Die Zertifizierungsstelle führt die erforderlichen Untersuchungen und Tests durch, um festzustellen, ob das Teilsystem dem in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Baumuster entspricht und die Anforderungen der einschlägigen TSI/NNTR erfüllt.

Alle Teilsysteme werden einzeln untersucht und es werden geeignete Prüfungen gemäß der/den einschlägigen TSI/NNTR, harmonisierten Norm(en) und/oder technischen Spezifikationen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um ihre Konformität mit dem in der (EG-)Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Baumuster und den Anforderungen der TSI/NNTR zu überprüfen. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm verständigen sich der Antragsteller und die betreffende Zertifizierungsstelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.

Die Zertifizierungsstelle vereinbart mit dem Antragsteller die Orte, an denen die Untersuchungen durchgeführt werden sollen und an denen die Abnahmeprüfung des Teilsystems und, sofern in der einschlägigen TSI/NNTR vorgeschrieben, die Erprobung oder Validierung unter vollen Betriebsbedingungen durch den Antragsteller unter direkter Überwachung und Anwesenheit der Zertifizierungsstelle erfolgen sollen.

Der Zertifizierungsstelle ist zu Prüf- und Kontrollzwecken ständig Zutritt zu den Werkstätten, Montage- und Installationswerken und gegebenenfalls zu den Vorfertigungsstätten und den Versuchsanlagen zu gewähren, um ihr die Ausführung ihres Auftrags gemäß den einschlägigen TSI/NNTR-Bestimmungen zu ermöglichen.

Ist das in Abschnitt 2.3 genannte Teilsystem Gegenstand eines Ausnahmeverfahrens so unterrichtet der Antragsteller die Zertifizierungsstelle hierüber.

Daneben nimmt der Antragsteller gegenüber der Zertifizierungsstelle genau Bezug auf die TSI/NNTR (oder deren Teile), von denen eine Ausnahme beantragt wird. Der Antragsteller unterrichtet die Zertifizierungsstelle über das Ergebnis des Ausnahmeverfahrens.

Die Zertifizierungsstelle stellt auf der Grundlage dieser Untersuchungen und Prüfungen eine (EG-)Prüfbescheinigung aus.

Der Antragsteller hält die (EG-)Prüfbescheinigung während der gesamten Lebensdauer des Teilsystems für die nationalen Behörden bereit.

2.5 Nichtanwendung der TSI

Ist das in Abschnitt 2.3 genannte Teilsystem Gegenstand einer Ausnahme, Umrüstung oder Erneuerung oder ein Sonderfall, so ist in der (EG-)Prüfbescheinigung daneben genau anzugeben, im Hinblick auf welche TSI/NNTR (oder deren Teile) beim EG-Prüfverfahren die Konformität nicht überprüft wurde.

Werden lediglich bestimmte Teile oder Phasen des Teilsystems erfasst und entsprechen diese den Anforderungen der einschlägigen TSI/NNTR, so stellt die Zertifizierungsstelle eine Zwischenprüfbescheinigung gemäß Absatz 2.2 Anhang IV der Richtlinie (EU) 2016/797 aus.

2.6 EG-Prüferklärung

Der Antragsteller stellt für das Teilsystem eine schriftliche EG-Prüferklärung aus und hält sie während der gesamten Lebensdauer des Teilsystems für die nationalen Behörden bereit. Aus der EG-Prüferklärung muss hervorgehen, für welches Teilsystem sie ausgestellt wurde.

Ist das in Abschnitt 2.3 genannte Teilsystem Gegenstand einer Ausnahme, Umrüstung oder Erneuerung oder ein Sonderfall, so ist in der EG-Prüferklärung für das Teilsystem daneben genau anzugeben, im Hinblick auf welche TSI/NNTR (oder deren Teile) beim EG-Prüfverfahren die Konformität nicht überprüft wurde.

Im Falle eines Zwischenprüfbescheinigungsverfahrens erstellt der Antragsteller eine schriftliche vorläufige EG-Konformitätserklärung für das Teilsystem.

Die EG-Prüferklärung und ihre Anlagen müssen gemäß Anhang IV der Richtlinie (EU) 2016/797 und (EU) 2019/250 abgefasst sein.

Ein Exemplar der EG-Prüferklärung und etwaiger vorläufiger EG-Konformitätserklärungen für das Teilsystem wird den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Zertifizierungsstelle ist für die Erstellung der technischen Unterlagen verantwortlich, die der EG-Prüferklärung und der vorläufigen EG-Konformitätserklärung für das Teilsystem beiliegen müssen. Das technische Dossier muss gemäß Richtlinie (EU) 2016/797 erstellt werden.

2.7 Informationspflichten

Die Zertifizierungsstelle unterrichtet ihre benennenden Behörden und die übrigen Zertifizierungsstellen über die (EG-)Prüfbescheinigungen, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, indem sie diese Informationen in ERADIS (<http://www.eradis.era.europa.eu>) hochlädt. Die Zertifizierungsstelle übermittelt ihren benennenden Behörden in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller (EG-)Prüfbescheinigungen, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

3 Weitere Informationen

Die Verpflichtungen des Antragstellers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind. Ein Bevollmächtigter darf nicht die in Abschnitt 2.2 festgelegten Verpflichtungen des Antragstellers erfüllen.